

folgung aller in den Ziffern 2 und 3 festgelegten Verpflichtungen durch die União Nacional para a Independência Total de Angola vorzulegen, und bekundet seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 festgelegten Maßnahmen zu überprüfen, falls der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Verpflichtungen vollinhaltlich befolgt hat;

9. *bekundet seine Bereitschaft*, die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen, darunter auch Handels- und Finanzrestriktionen, zu prüfen, falls die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht vollinhaltlich befolgt;

10. *fordert* alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln, und fordert alle Staaten außerdem auf, die mit den Ziffern 19, 20 und 21 der Resolution 864 (1993) verhängten Maßnahmen genauestens zu befolgen;

11. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993),

a) rasch Richtlinien für die Umsetzung von Ziffer 4 dieser Resolution zu erarbeiten, einschließlich der Benennung derjenigen Amtsträger und erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen, deren Ein- oder Durchreise verhindert und deren Reisedokumente, Sichtvermerke oder Aufenthaltsgenehmigungen nach Ziffer 4 a) und b) vorübergehend oder auf Dauer für ungültig erklärt werden sollen;

b) Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 5 wohlwollend zu prüfen und über sie zu beschließen;

c) dem Rat bis zum 15. November 1997 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Staaten zur Durchführung der in Ziffer 4 festgelegten Maßnahmen getroffen haben;

12. *ersucht* die Mitgliedstaaten, denen Informationen über nach Ziffer 4 d) verbotene Flüge vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten vorzulegen;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten *außerdem*, dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) spätestens am 1. November 1997 Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 4 getroffen haben;

## C

14. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola voll kooperieren, die Verifikationstätigkeit der Beobachtermission nicht länger einschränken, die Verlegung neuer Minen unterlassen und die Bewegungsfreiheit und vor allem die Sicherheit der Mission und des sonstigen internationalen Personals gewährleisten;

15. *wiederholt seine Aufforderung* an die Regierung Angolas, im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka der Beobachtermission alle Truppenbewegungen anzukündigen;

16. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 13. August 1997<sup>205</sup> *zu eigen*, den Abzug der Militäreinheiten der Vereinten Nationen aus Angola bis Ende Oktober 1997 aufzuschieben, davon ausgehend, daß der Abschluß der Personalverringerung für November 1997 vorgesehen ist, und dabei die Situation am Boden und die Fortschritte beim Abschluß der noch unerledigten einschlägigen Aspekte

1. *betont*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola alle in Resolution 1127 (1997) festgelegten Verpflichtungen vollinhaltlich zu befolgen hat;

2. *beschließt*, daß das Inkrafttreten der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) aufgeführten Maßnahmen bis zum 30. Oktober 1997, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, ausgesetzt wird;

3. *bekräftigt seine Bereitschaft*, die Verhängung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu überprüfen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu prüfen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3820. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3827. Sitzung am 29. Oktober 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Brasiliens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1997/807)"<sup>207</sup>.

### **Resolution 1135 (1997) vom 29. Oktober 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

*unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens* für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*betonend*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"<sup>195</sup>, dem Protokoll von Lusaka<sup>193</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ohne weiteren Verzug umgehend zum Abschluß bringen müssen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997<sup>208</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, daß seit dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1997<sup>206</sup> keine nennenswerten Fortschritte im Friedensprozeß in Angola erzielt werden konnten,

*entschieden mißbilligend*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz" und dem Protokoll von Lusaka sowie den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997, nicht nachgekommen ist,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola in dieser kritischen Phase des Friedensprozesses spielt,

### **A**

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bis zum 30. Januar 1998 zu verlängern, und S.4(jku5(ü)-m )7.6b]TJt-0.0156 911997r-

<sup>207</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.

<sup>208</sup> Ebd., Dokument S/1997/807.